

möglich, wenn die Entscheidung insgesamt oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Die Einspruchsfrist für den Staatsanwalt wurde auf drei Monate festgelegt, um zu gewährleisten, daß ungesetzliche Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts auch dann noch beseitigt werden können, wenn sich ihre Ungesetzlichkeit erst später herausstellt. Dies kann z. B. eintreten, wenn die Entscheidung dem Staatsanwalt, entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (§19 Abs. 3 KKO, § 19 Abs. 3 SchKO), nicht innerhalb einer Woche übersandt wird.

Einspruchsberechtigte Bürger können sich nach Ablauf ihrer Einspruchsfrist an den Staatsanwalt mit der Bitte wenden, Einspruch einzulegen.

10.5.2. *Das Verfahren*

Im Einspruchsverfahren überprüft das Kreisgericht, ob in der Entscheidung das sozialistische Recht einheitlich angewendet und gerecht verwirklicht wurde. Gleichzeitig dient das Einspruchsverfahren der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte.²

Nach frist- und formgerecht eingelegtem Einspruch des dazu Berechtigten prüft die Strafkammer in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, ob — die sachliche Zuständigkeit des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts gegeben ist;

- **der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und richtig festgestellt worden ist;**
- die Entscheidung, z. B. über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Gesetz entspricht;
- die von dem gesellschaftlichen Gericht getroffene Entscheidung und die von ihm festgelegten Maßnahmen den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden, angemessen sind und der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts entsprechen;
- die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (darunter die ordnungsgemäße Besetzung des gesellschaftlichen Gerichts, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses gegen Empfangsbescheinigung an den Bürger, das Vorliegen der Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten) eingehalten wurden.

Vor ihrer Entscheidung kann die Strafkammer eine mündliche Verhandlung durchführen. Das wird notwendig sein, wenn das Protokoll über die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts nicht aussagekräftig genug ist oder wenn sich die Strafkammer (z. B. bei einander widersprechenden Angaben) einige Sachverhaltskenntnisse durch Anhören Beteiligter oder anderer Bürger verschaffen muß. Von der mündlichen Verhandlung ist der Staatsanwalt zu benachrichtigen, damit er Gelegenheit erhält, vor der gerichtlichen Beschlußfassung mündlich oder schriftlich Erklärungen abzugeben (§ 177 StPO). Die Strafkammer kann den Bürger zu

² Vgl. Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. 3.1976 (GBl.-Sdr. Nr. 870) ; Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. 3.1976 (GBl.-Sdr. Nr. 871).